

Stellungnahme

zur

Anhörung zur Veränderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt)

Trotz der unangemessenen und in anderen Verwaltungsvorgängen völlig ungewöhnlichen gesetzten Frist, nimmt die GEW Sachsen-Anhalt am Anhörungsverfahren teil. Verständnis für die Kurzfristigkeit ist jedoch nicht zu konstatieren, da man von einem Ministerium erwarten kann, eine Abschätzung von Arbeitsabläufen vornehmen zu können. So könnte man auch unterstellen, dass auf die Qualität der Anhörung oder gar überhaupt auf die Meinung der Anzuhörenden kein wirklicher Wert gelegt wird.

1. Grundsätzliches

Die zur Anhörung vorliegende Veränderung der benannten Verordnung folgt einem sachfremden Zweck. Es geht um in ihrer Wirkung zweifelhafte Veränderungen, namentlich die Erhöhung der Anzahl der eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden durch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Nicht qualitative Reformbemühungen für eine Verbesserung der Ausbildung in der zweiten Phase sondern eine quantitative Aufstockung mit dem Ziel, Lehrkräftemangel zu vermindern, ist der Kern der Änderung. Damit ist eine Mehrbelastung für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verbunden. Eine avisierte Entlastung durch den Wegfall der schriftlichen Arbeit wird erst in der Qualifizierungsphase wirksam und hat somit zu Beginn des Vorbereitungsdienstes keinerlei kompensierende Wirkung.

Bei vollumfänglicher Anrechnung dieses Arbeitsvolumens auf die Unterrichtsversorgung der Schulen ist zu befürchten, dass es an den Schulen kaum mehr Reserven für eine begleitende und unterstützende Betreuung der LiV gibt. Die absehbaren Probleme bei Überlastung und Ausfall können dazu führen, dass es für die Schulen zunehmend unattraktiv wird, LiV aufzunehmen. Ebenso steigt die Belastung für die Mentorinnen und Mentoren an den Schulen.

Aus der Sicht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der GEW gehen die vorgesehenen Änderungen massiv zu Lasten der Qualität der schulpraktischen Ausbildung und sind als politisch motiviertes Grundanliegen abzulehnen. Selbst wenn man auf dem Standpunkt stehen würde, dass sich die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst so besser beweisen können, müsste zumindest über eine Ausweitung der Beratungsfunktion der staatlichen Seminare nachgedacht werden. Davon ist jedoch in der vorliegenden Verordnung nichts zu finden.

Der Nebeneffekt, die Ausbildung in die Fläche zu verlagern, der aus der Korrektur der Unterrichtsangebots in unversorgten Gebieten resultiert, gehorcht der Not und kann nicht als Tugend gewertet werden. Eine wirkliche Verlagerung in die Fläche bedarf entsprechender personeller Voraussetzungen zur Betreuung und der Eröffnung weiterer Seminarstandorte.

Die Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbildung von Seiten- und Quereinstiegern gehorcht ebenfalls der Not, ist aber längst überfällig. Die Kapazität von der Bereitstellung von einem Stellenpool abhängig zu machen, wirkt antiquiert.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

§ 3

Die vorgenommenen Änderungen waren überfällig und unter dem Gesichtspunkt des Zugangs aus anderen Bundesländern auch dringend notwendig.

Die in (4) beschriebenen Voraussetzungen des Quereinstiegs werden hinsichtlich der Abhängigkeit vom bestehenden Bedarf (Notlösung) geteilt. Allerdings sollte die Möglichkeit aufgenommen werden bereits mit einem Fach der Stundentafel den Quereinstieg angehen zu können. Mit Blick auf die BbS ist eine Ergänzung des Begriffes „Fach“ durch „Lernfeld“ vorzunehmen, da es einen Übergang zur Schulung durch Lernfelder gibt.

Im Begründungstext ist auch von Seiteneinstiegern die Rede. Der Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst wird nicht klar.

§ 7 (4) und (5)

Während in der bisherigen Fassung detaillierte Festlegungen über Quantitäten der Ausbildung enthalten sind, wird in (4) eine Ermächtigung erteilt. Umfang, Ort und Art der Zusatzausbildung für die Quereinstieger sind völlig offen. Für die Bewältigung der einzelnen Studien- und Prüfungsanteile bedarf es einer klaren Regelung und Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Seminaren und Ausbildungsschule. Außerdem sind für Quereinstieger Entlastungen vorzusehen, um Kapazitäten für die Zusatzausbildung zu schaffen. Für ein entsprechendes Ausbildungskonzept fehlt bislang die notwendige inhaltliche Rahmensetzung durch das Bildungsministerium.

In (5) wird erstmalig ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst erwähnt, was auch der Option des Seiteneinstiegs entsprechen könnte. Näheres fehlt und müsste zumindest mit einem Verweis auf eine (noch fehlende) Seiteneinstiegeregelung versehen werden. Gilt dies auch für Absolventen von LA-Studiengängen? Zu welchen Konditionen? Mit welchem Einfluss auf die Ausbildungskapazitäten?

§ 8

Hier verweisen wir eindringlich auf die obigen grundsätzlichen Einwände.

Der Vorbereitungsdienst stellt nicht einseitig und ausschließlich auf die Fähigkeit zum Unterrichten ab. Je nach Schulform müssen auch andere wichtige Kompetenzen geschult und entwickelt werden. Hierzu zählen etwa die Aufgabenbereiche Beratungen im Kollegium, Elterngespräche, Schulorganisation (Konferenzen, Veranstaltungen etc.), Förderpläne und die notwendigen Abstimmungen dazu, Planung von GU, Dokumentation, Gutachten, Portfolioarbeit, Gespräche und Zusammenarbeit mit Ämtern, Ausbildungsbetrieben und weiteren außerschulischen Institutionen. Viele dieser Aspekte kommen bereits in der jetzigen Form der Ausbildung viel zu kurz. Zudem ist gerade der Einstieg in den Vorbereitungsdienst durch die Fokussierung auf basales Wissen wie etwa das Schulrecht geprägt, für die Einarbeitung in dieses Feld wäre noch weniger Zeit vorhanden. Gleiches gilt für die Reflexion des ersten eigenen Unterrichts und des in Hospitation gesehenen Unterrichts der Kolleg*innen. Gerade diese Zusammenarbeit, Spiegelung und Bewertung kann entscheidende Impulse für einen gelingenden Vorbereitungsdienst und einen erfolgreichen und gesundheitsfördernden Arbeitsalltag geben. Von einer solchen engen und zeitlich ausreichenden Bindung an die Mentoren vor Ort profitieren die LiV, die Kollegien und nicht zuletzt die Schülerinnen und Schüler.

§ 9

Wenn die Begründung zum Wegfall der schriftlichen Arbeit (Kompetenzerwerb bereits während des Studiums nachgewiesen) wissenschaftlichen Analysen entspräche, dürften Generationen von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst die Frage stellen, ob sie zu Recht den Belastungen unterzogen wurden. Eine Verbesserung der theoretischen Ausbildung hat es zumindest seit der Einführung der gestuften Abschlüsse nicht gegeben. Die GEW empfiehlt auf solche Scheinbegründungen zu verzichten und bei der Wahrheit zu bleiben. Die heißt schlicht: Versuch der Kompensation der erhöhten Belastungen durch eigenverantwortlichen Unterricht.

§ 28

Hierbei werden die im April d.J. eingestellten LiV gezwungen, nach der neuen Ausbildungsordnung ausgebildet zu werden. Es gibt keine Möglichkeit, die Ausbildungsordnung zu nutzen, unter der sie die Ausbildung begonnen haben. Das bedeutet fehlenden Vertrauensschutz, der bei einer nur 16monatigen Ausbildung gegeben sein sollte. Hier sollte auf jeden Fall ein Wahlrecht eingeräumt werden.

3. Schlussbemerkung

Mit den Erfahrungen einer einphasigen Lehramtsausbildung versehene Lehrkräfte stellen immer wieder die Zweiphasigkeit in Frage.

Mit den jetzt angedachten Veränderungen hin zu immer mehr eigenverantwortlichem Unterricht von Beginn an, mit Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst unter den allgemeinen Bedingungen des Vorbereitungsdienstes, mit Seiteneinstieg mit hoher Unterrichtsbelastung und nachholender seminaristischer Ausbildung, nähert sich inhaltlich und organisatorisch die Ausbildung de facto der Einphasigkeit an. Es dürfte lediglich an einem größeren schulpraktischen Anteil in der 1. Phase fehlen.

Eine wirkliche Reformbereitschaft vorausgesetzt, ergäbe sich aus dieser Tatsache die Möglichkeit, sofort nach der 1. Staatsprüfung in den Schuldienst zu angemessenen Konditionen eingestellt zu werden, eine Qualifikation zu vereinbaren und damit tatsächlich der Schule in Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stehen.

Eine Wahloption zwischen diesen Wegen, wäre ebenso gangbar.

Über arbeits- bzw. beamtenrechtliche Regelungen ist die GEW bereit zu beraten und zu verhandeln.

Die vorgelegte Änderung der Verordnung muss zu den Konditionen, die zu einer Erhöhung der Belastung und damit Qualitätsminderung führen, im Grundsatz abgelehnt werden.